

ALBERTO MAFFI

KLASSISCHES GRIECHISCHES UND HELLENISTISCHES RECHT

Üblicherweise wird das Studium des griechischen Rechts einerseits als das des klassischen, besonders des attischen Rechts, andererseits als juristische Papyrologie gepflegt. Diese Trennung hat in der Geschichte des Faches ihren Grund: Was die klassische Zeit betrifft, sind die großen und kleinen, älteren und neueren Handbücher dem attischen Recht gewidmet; was die Papyrologie betrifft, wird die Beschränkung auf das Privatrecht des ptolemäischen Ägypten von der Natur der Zeugnisse auferlegt. In der kurzen Geschichte der griechischen Rechtsgeschichte gab es nur wenige Gelehrte, die imstande waren, sich in beiden Bereichen zu bewegen. Ich denke natürlich vor allen an Hans Julius Wolff. Fast unberührt blieben hingegen die anderen hellenistischen Rechte. Wolff selbst war fast ausschließlich an Ägypten interessiert. Auch in den Symposia, die seit dreißig Jahren dem hellenistischen Recht einen (geringen) Platz einräumen, ist praktisch nur das ptolemäische Recht vertreten.

Um so wertvoller scheinen mir deshalb jene zwei Kapitel zu sein, die Walter Selb in seinem Buch über die Antiken Rechte dem griechischen Recht gewidmet hat¹. Denn diese Seiten, obwohl sehr summarisch verfaßt, erscheinen mir als einer der wenigen Versuche, über die Entwicklung des gesamten griechischen Rechts nachzudenken. Deswegen möchte ich hier ein paar Worte über deren Inhalt sagen.

Im Kapitel über das klassische Recht sind die wichtigsten Quellen erwähnt und kurz behandelt: Homer, Athen und Gortyn. Selb äußert sich entschieden sowohl gegen die Einheit des klassischen als auch des hellenistischen Rechts. Ich zitiere aus S. 82: „Es gibt nämlich in Altgriechenland kein gemeinsames Griechisches Recht, das sich in den hellenistischen Nachfolgestaaten hätte ausbreiten können. Und von der Wirkung her ist das ebenso deutlich: Es gibt in der sogenannten hellenistischen Welt kein geschlossenes hellenistisches Recht. Ja, es fällt hier wie dort bereits schwer,

¹ W. Selb, *Antike Rechte im Mittelmeerraum*, Wien – Köln – Weimar 1993, Kap. 3 – Griechisches Recht; Kap. 4 – Hellenismus und Recht.

über die griechische Terminologie hinaus irgendwelche gemeinsamen eindeutig griechischen Rechtsgedanken festzustellen.“ Als Folge dieser Situation, lesen wir einige Seiten später: „... gibt es im rechtlichen Bereich keine einheitliche Herrschaftsform, Gerichtsbarkeit, Steuerverwaltung, Geschäftsformen, Landverteilung, Ehevorstellung“ (S. 100). Nur für die „Tochterstädte der frühen Kolonisation“ ist Selb bereit, einen „Export griechischer Rechtseinrichtungen“ anzuerkennen.

An sich sollten also so viele Rechtsgeschichten wissenschaftlich berechtigt sein, wie es ethnische Gruppen gab: eine orientalische (oder viele), eine ägyptische, eine griechisch-hellenistische, eine römische Rechtsgeschichte. Unberechtigt wäre nach Selb aber sowohl eine einheitliche Geschichte des hellenistischen Rechts als auch, wie sogleich zu zeigen ist, eine Geschichte des Rechts der einzelnen, aus vielen Städten und Teilgebieten bestehenden hellenistischen Monarchien.

Noch eine letzte Bemerkung von Selb soll hier unterstrichen werden, die den hellenistischen Staat betrifft. Der Staat ist ein Thema „bei dem die Anknüpfung an Griechenland gerade sehr wenig zählt“. In der Tat, schon seit Alexander selbst nahm der hellenistische König „die Vorrechte eines absoluten orientalischen Herrschers in Anspruch“ (S. 102).

Es scheint mir jetzt interessant, den Gesichtspunkt Selbs mit den Meinungen der führenden Gräzisten zu vergleichen, die sich mit solchen allgemeinen Fragen beschäftigt haben.

Zuerst möchte ich hier auf einen Vortrag von Mario Amelotti hinweisen, der beim II. Symposium 1974 gehalten wurde und dem eine interessante Diskussion folgte, an der Wolff, Modrzejewski, Talamanca und Biscardi teilnahmen². Nach Amelotti, soll man als hellenistisches Recht das Zusammenwirken von drei Faktoren betrachten: den gemeingriechischen Prinzipien, der königlichen Gesetzgebung und den Rechten der Einheimischen.

Besonders wichtig erscheint die Stellungnahme Wolffs in der Diskussion. Er sagt sogleich zu Beginn: „Es gibt im Hellenismus eine Gemeinschaftlichkeit, die man eben einfach ‚griechisch‘ nennen kann“. Das soll nicht bedeuten, daß man einfach von *einem* griechischen Recht reden kann; „immerhin gibt es zumindest gewisse juristische Ausdrücke die im Hellenismus wahrscheinlich im allgemeinen in Gebrauch und wohl auch schon in klassischer Zeit mindestens weit verbreitet waren, und unter denen man sich auch überall in der hellenistischen Welt mehr oder weniger dasselbe vorge-

² M. Amelotti, *Conoscibilità degli altri diritti ellenistici rispetto al diritto tolemaico*, Symposium 1974, Wien – Köln – Weimar, 1978, p. 361ss.

stellt haben soll“ (S. 365f.). Und trotzdem soll man das „Institutionelle“, das in den verschiedenen Ländern anders geprägt werden kann, vom „Gedanklichen“ trennen, das im Grunde gemeinsam ist. Wolff weist zum Beispiel auf das Eigentum hin: Die Bodenpolitik mag verschieden gewesen sein, der Begriff vom Eigentum als „Beherrschung“ durchzieht aber alle hellenistischen Rechte.

Dann gibt Wolff einen weiteren methodologischen Hinweis: „Wenn man im Privatrecht feststellen will, was griechisch ist und was anderen Volksrechten angehört, muß man von den Organen ausgehen, die das Recht verwaltet haben.“ Hier verweist Wolff ausdrücklich auf das Justizwesen der Ptolemäer, mit der Gegenüberstellung von Chrematisten und griechischen Dikasterien einerseits und Laokriten andererseits. Die Frage ist nun, ob es ein ähnliches System in den anderen Monarchien gab.

Die letzte wichtige Aussage von Wolff ist folgende: Nach ihm wurde „das Überleben des griechischen Rechts in den einzelnen Ländern, und daher die ‚Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe‘, durch die gemeinsame Rechtstechnik gesichert; denn die Urkundenschreiber haben überall dieselben Formulare verwandt“ (S. 367). Man könne also von einer „hellenistischen Rechtskoine“ sprechen, wie Wolff in einem späteren Werk sagt³.

In dieselbe Richtung gehen die Forschungen von Joseph Mélèze Modrzejewski. Ich verweise nur auf einen seiner letzten Artikel: *Le forme del diritto ellenistico*, der 1998 auf italienisch erschienen ist⁴. Ich zitiere einen sehr bedeutenden Satz (S. 637): „Il mondo ellenistico ha realizzato l'unità del diritto greco. Le differenze che caratterizzavano le tradizioni delle diverse città e regioni, patrie degli immigrati, sono scomparse: si tratta di un processo che è iniziato fin dal IV sec. a.C. nel commercio fra le città ... e che ha trovato compimento nel gran melting pot che fu l'esercito di Alessandro: E' un 'diritto comune' dei Greci che domina il mondo ellenistico.“ Man erkennt ohne Zweifel, daß die Meinungen der beiden Gelehrten, Wolff und Modrzejewski, übereinstimmen. Modrzejewski scheint sogar die Ergebnisse des Studiums des griechischen Rechts in der ägyptischen Chora auf die ganze hellenistische Welt ausdehnen zu wollen. Nur über einen wichtigen Punkt sind sie sich nicht einig, nämlich über die Bedeutung der *politikoi nomoi*. Nach Wolff verweist dieser Ausdruck auf die Heimatsgesetze der griechischen Immigranten; nach Modrzejewski handelt es sich um

³ H.J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike*, Sb. Heidelb. Akad. Wiss., Ph.-Hist. Kl., 1979, Abh. 5.

⁴ J. Mélèze Modrzejewski, *Le forme del diritto ellenistico*, in S. Settis (ed.) *I Greci*, Torino 1998, 2***, p. 635ss.

einen weiteren Hinweis auf „un droit commun grec“. Im Grunde genommen könnte man sagen, daß Wolff und Modrzejewski Mitteis⁵ folgen: Ich denke an das zweite Kapitel, dessen Titel eben „Hellenistisches Recht“ ist. Hier vertritt Mitteis die Meinung, daß das griechische Recht ein großes Ganzes bildet, da die Stadtrechte „im wesentlichen auf den gleichen juristischen Anschauungen beruhten“, obwohl „der Hellenismus seine Bestandteile nie zu einer staatsrechtlichen Einheit verbunden hat“ (S. 62–63).

Wenn wir jetzt zu Selb zurückkehren, sieht man viel besser, wie abweichend seine Meinung ist: Es habe kein einheitliches griechisches Recht gegeben, auch nicht auf dem Niveau der Rechtsgedanken, um so weniger eine hellenistische „Rechtskoine“. Diese Auseinandersetzung schätze ich als eine wertvolle Warnung vor zu einfachen Verallgemeinerungen.

Meine Absicht ist hier nur, einige einfache Gedanken über den Stand der Forschung und die Perspektiven des Studiums des hellenistischen Rechts zu äußern.

Wenn wir also unsere Aufmerksamkeit wieder auf das hellenistische Recht (oder die hellenistischen Rechte) lenken, scheinen mir zwei methodische Ausgangspunkte wichtig:

1) Mutatis mutandis ist bisher das ptolemäische Ägypten wie das klassische Athen behandelt worden, d.h. als Muster des ganzen griechischen Rechts der jeweiligen Zeit.

2) Man sollte aber, im Gegenteil, als Arbeitshypothese annehmen, daß Ägypten eine Ausnahme im Rahmen der hellenistischen Staaten darstellt. Insofern scheint es mir unfruchtbar, der Denkweise zu folgen, die sich schon im Titel des Beitrags von Amelotti widerspiegelt: „Conoscibilità di altri diritti ellenistici alla luce del diritto tolemaico“⁶. Die anderen hellenistischen Rechte sind eben nicht im Licht des ptolemäischen Rechts zu erkennen.

Man sollte also aus der reichen epigraphischen Dokumentation, die unsere wichtigste Quelle für die hellenistischen Staaten außerhalb Ägypten ist, die Ansätze zusammenstellen, die uns die Möglichkeit geben, ein Bild der Rechtsordnung zu zeichnen. Was für ein Bild? Ich glaube, wir sollten darauf verzichten, einem systematischen Rahmen der privatrechtlichen Institute nachzugehen. Unsere Quellen erlauben das nicht. Es sind vielmehr we-

⁵ L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.

⁶ S.o. Anm. 2.

sentliche Fragen des öffentlichen Rechts, die wir verfolgen sollten. Die Hauptfrage auf diesem Gebiet bleibt immer noch die Natur und die Organisation der Monarchien. Diese Frage haben die Althistoriker stets aufgeworfen, ohne freilich überzeugende Ergebnisse erzielt zu haben. Man spricht von einem Zusammenwirken des makedonischen und des persischen Begriffes der königlichen Macht. Vom juristischen Gesichtspunkt her, ist aber die Diskussion bisher in sehr unbefriedigender Weise geführt worden.

Das wichtigste Merkmal, das sowohl die seleukidische als auch die makedonische und später die pergamenische Monarchie kennzeichnet, ist die dialektische Beziehung zwischen dem König und den jeweiligen Reichsstädten. Man könnte sagen, daß die staatsrechtliche Physiognomie durch diese Beziehungen geprägt wird. Die Natur der königlichen Herrschaft über die alten und die neugegründeten Städte ist immer noch umstritten. Einerseits gibt es die These von Alfred Heuß⁷, wonach die Städte nie in einen Territorialstaat integriert worden sind, so daß zum Herrscher nicht nur staatsrechtliche, sondern auch völkerrechtliche Beziehungen unterhalten worden seien. Andere Gelehrte haben dieser Meinung widersprochen, indem sie unterstrichen, daß die endgültigen Entscheidungen in den wichtigen Sachen vom König gefällt wurden⁸; wie wir gesehen haben, man hat den Eindruck, daß auch Selb ein Anhänger dieser zweiten These war. Um diese Grundfrage zu beantworten, müßten wir die Kompetenz einerseits der Stadtorgane und andererseits der königlichen Verwaltung besser kennen. Viele Belege sind von den Historikern und von den Epigraphikern gesammelt und erklärt worden (man denke nur an Louis Robert und an Philippe Gauthier in Frankreich oder an Habicht, Wörrle und P. Herrmann für die deutschsprachige Wissenschaft). Aber eine systematische Behandlung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte fehlt immer noch.

Zwei Hauptgebiete scheinen mir sehr wichtig um diesen Abriß des Staatsrechts der hellenistischen Monarchien außerhalb Ägyptens zu zeichnen: einerseits das Prozeßrecht, andererseits das Völkerrecht.

Die Bibliographie über das Prozeßrecht in den hellenistischen Staaten außerhalb Ägyptens ist dürftig. Grundlegend bleibt meines Wissens immer noch der letzte Teil von Steinwenter's Buch über die Streitbeendigung⁹: „Die Streitbeendigung nach den Inschriften“. Steinwenter hat das Ver-

⁷ A. Heuß, *Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren Staats- und völkerrechtlichen Beziehungen*, Klio N.F. Heft 26, Wiesbaden 1937.

⁸ S. H.-J. Gehrke, *Geschichte des Hellenismus*, München 1990.

⁹ A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Recht*, München 1925.

dienst, gezeigt zu haben, wie reich das hellenistische Prozeßrecht ist: Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Privatpersonen bestehen, fällt durch Urteil innerstaatlicher Richter oder von Bundesrichtern, durch berufene „Gastrichter“ oder durch eine *ekkletos polis*, eine „angerufene Stadt“. Überdies gibt es das private und das zwischenstaatliche Schiedsgericht. Was uns heute nicht völlig befriedigt ist, daß die Behandlung von Steinwenter viel zu systematisch ist, weil er die Quellen der klassischen und der hellenistischen Zeit gemeinsam betrachtet.

Sonst besitzen wir Einzelforschungen, wie das wichtige Buch von Gauthier über *symbola*¹⁰, das aber, im Gegenteil, fast nur exegetisch ist, oder die Sammlung der kretischen Staatsverträge von Chaniotis¹¹, die auch wichtige Einzelbemerkungen enthält, die Publikation über das zwischenstaatliche Schiedsverfahren von Harter-Uibopuu¹² und schließlich die zahlreichen Einzelforschungen von Thür¹³, die auch dem hellenistischen Prozeßrecht gewidmet sind, obwohl das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet in die klassische Zeit fällt. Von all den Prozeßeinrichtungen, die Steinwenter behandelt hat, können wir sagen, daß sich die Forschung besonders für die „fremden Richter“ interessiert hat.

Auf dem Gebiet des Völkerrechts ist die Bibliographie sicher reicher, eine juristische Auswertung der Quellen ist aber nur teilweise vorhanden.

Es genügt hier festzustellen, daß wir es mit Staaten zu tun haben, und das gilt besonders für das Seleukidenreich, in denen es keine Reichsbürger gibt. Das hat, wie man sich leicht vorstellen kann, gravierende Folgen auch auf dem Gebiet des Privatrechts, zum Beispiel was das Eigentum betrifft¹⁴. Erst nach dieser Analyse der einzelnen Quellen und deren Bewertung aus einem juristischen Gesichtspunkt wird es vielleicht möglich sein, sich über Probleme wie die Einheitlichkeit des hellenistischen Rechts Gedanken zu machen.

¹⁰ Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972.

¹¹ A. Chaniotis, *Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit*, Stuttgart 1996.

¹² K. Harter-Uibopuu, *Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im achäischen Koinon*, Köln – Weimar – Wien 1998.

¹³ G. Thür – H. Taeuber, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien* (= IPArk), Wien 1994.

¹⁴ L. Boffo, *Lo statuto di terre, insediamenti e persone nell'Anatolia ellenistica*, *Dike* 4, 2001, p. 233ss.